

**Statuten der  
OC Oerlikon  
Corporation AG,  
Pfäffikon**



## I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

### Art. 1

Firma	<p>Unter der Firma</p> <p>OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon          OC Oerlikon Corporation SA, Pfäffikon          OC Oerlikon Corporation Inc., Pfäffikon</p>
Dauer, Sitz	besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfäffikon SZ, Gemeinde Freienbach.
Zweigniederlassungen	Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten.

### Art. 2

Zweck	Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland, insbesondere an Industrieunternehmungen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die bestimmt oder geeignet sind, das Unternehmen zu entwickeln oder den Gesellschaftszweck zu fördern.
-------	---

## II. Kapitalstruktur

### A. Aktienkapital, Aktien

#### Art. 3

Aktienkapital, Stückelung	Das Aktienkapital beträgt CHF 339 758 576.- und ist eingeteilt in 339 758 576 Namenaktien zu CHF 1.- Nennwert. Die Aktien sind vollständig liberiert.
Übertragungsbeschränkungen	Die Gesellschaft kann, wenn es die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte und zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschliesst, Übertragungsbeschränkungen auf den Aktien begründen oder aufheben.

#### Art. 4

Aktienbuch	Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Aktien der Gesellschaft mit Namen und Kontaktdaten eingetragen werden. Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten
------------	--



als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die zuletzt im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs oder des bevollmächtigten Empfängers versendet wurden.

#### Art. 5

Aktienzertifikate  
und Bucheffekten

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Titeln für seine Aktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Aktien ausdrucken.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

#### Art. 6

Wertrechte

*aufgehoben*

Bucheffekten

*aufgehoben*

#### Art. 7

Verfügung über  
Bucheffekten und  
Wertrechte

*aufgehoben*

#### Art. 8

Ausschluss der An-  
gebotspflicht

Der Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel zu machen.



## B. Kapitalerhöhungen

### Art. 9

Ordentliche Kapitalerhöhung Bei Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Bezugsrechtsausschluss Das Bezugsrecht kann aus den in Artikel 652 b Abs. 2 OR genannten Gründen von der Generalversammlung aufgehoben werden.

### Art. 10

Genehmigtes Kapital *aufgehoben*

### Art. 11 a

Bedingte Kapitalerhöhung für Options- und Wandelanleihen Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 40 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.- im Maximalbetrag von CHF 40 000 000.- erhöht durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiensobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Optionsscheinen und/oder Wandelanleihen berechtigt.

Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschliessen (1) zur Finanzierung und Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (2) zur Emission von Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Anleiensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, ist (2) die Ausübungsfrist der Options- und Wandelrechte auf höchstens 7 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiensemission anzusetzen und ist (3) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen.

### Art. 11 b

Bedingte Kapitalerhöhung für Mitarbeiterbeteiligung Das Aktienkapital der Gesellschaft wird unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 7 200 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.- um höchstens CHF 7 200 000.- durch Ausübung von Optionsrechten erhöht, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften im Rahmen eines durch den Verwaltungsrat zu genehmigenden Beteiligungsplanes



eingräumt werden. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

#### Art. 11 c

Bedingte Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit Optionsrechten *aufgehoben*

### III. Organisation der Gesellschaft

#### A. Generalversammlung

##### Art. 12

Arten der Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere

- a) auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates,
- b) auf Begehren der Revisionsstelle,
- c) wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird,
- d) wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und/oder der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand verlangen, und zwar bis 10 Wochen vor dem Datum der Generalversammlung.

##### Art. 13

Einberufung Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleiensgläubiger.

a) Zuständigkeit



b) Tagungsort

**Art. 13 a**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

**Art. 14**

c) Form

Die Generalversammlung ist unter Bekanntgabe von Datum, Ort, Zeit und Art der Generalversammlung, Verhandlungsgegenständen, Anträgen des Verwaltungsrates zu den Verhandlungsgegenständen samt kurzer Begründung, gegebenenfalls Anträgen der Aktionäre samt kurzer Begründung und Namen und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch einmalige Bekanntmachung gemäss Artikel 36 dieser Statuten einzuberufen.

d) Universalversammlung

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Universalversammlung, kein Beschluss gefasst werden, es sei denn über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder die Durchführung einer Sonderuntersuchung.

**Art. 15**

Vorsitz

Die Generalversammlung steht unter der Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrates oder, wenn er verhindert ist, eines andern vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedes.

Protokollführer,  
Stimmzähler

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die nötigen Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmresultate innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das



Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

#### Art. 16

Stimmrecht	Je CHF 1.- Nennwert geben eine Stimme. Die Rechte an den Aktien sind unteilbar. Das Stimmrecht und die übrigen Mitgliedschaftsrechte können nur von den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären oder Nutzniessern geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Vertretung sowie nach Massgabe der Statuten die rechtsgeschäftliche Stellvertretung. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre, die an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch eingetragen sind.
Stellvertretung	Jeder Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, durch eine andere Person (die nicht Aktionär zu sein braucht) mittels schriftlicher Vollmacht oder durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.
Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und kann wiedergewählt werden. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.
Bestimmungen	Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen betreffend Ausweis über Aktienbesitz, Vollmachten und Stimminstruktionen sowie die Ausgabe von Stimmkarten.

#### Art. 17

Beschlussfähigkeit	Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig, wenn nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.
--------------------	--

#### Art. 18

Beschlüsse, Wahlen	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
Abstimmungsart	Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen elektronisch, durch Handerheben oder schriftlich durchgeführt werden.
Schriftliche Abstimmung oder Wahl	Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-



Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Stimmengleichheit Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### Art. 19

Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Human Resources Ausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters,
- c) Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividenden und Tantiemen,
- d) Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses,
- e) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve,
- f) Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 28 dieser Statuten,
- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung,
- h) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft,
- i) Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR,
- j) Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation,
- k) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

#### B. Verwaltungsrat

##### Art. 20

Mitgliederzahl Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, maximal neun Mitgliedern.

Konstituierung,  
Sekretär Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Human Resources Ausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss. Ist das Präsidium des Verwaltungsrates vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.



Reglement	Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement.
	<b>Art. 21</b>
Amtsdauer, Wiederwählbarkeit	Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Präsident des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung jährlich für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln.  Wählbar sind nur Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Generalversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen und ein Mitglied des Verwaltungsrats für eine oder mehrere Amtsperioden, höchstens aber insgesamt für drei weitere Amtsjahre wählen.
Ersatzwahlen	Ersatzwahlen erfolgen in der Regel an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
	<b>Art. 22</b>
Befugnisse	Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen und fasst diejenigen Beschlüsse, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
Unübertragbare Aufgaben	Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen,</li> <li>b) Festlegung der Organisation,</li> <li>c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,</li> <li>d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung,</li> <li>e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,</li> <li>f) Erstellen des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR und anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,</li> <li>g) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung,</li> <li>h) Andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Aufgaben und Befugnisse.</li> </ul>



Delegation	Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben, einen Teil seiner Befugnisse, vor allem die unmittelbare Geschäftsführung, an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte, Ausschüsse) oder an Dritte, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats oder Aktionäre sein müssen, übertragen. Die Einzelheiten der Delegation werden im Organisationsreglement oder in einem Verwaltungsratsbeschluss geregelt.
Delegation an die Generalversammlung	Unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen wichtige Entscheide, für die er zuständig wäre, der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.
<b>Art. 23</b>	
Einberufung	Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder der von ihm mit der Geschäftsführung betrauten Personen.
Vorsitz	Den Vorsitz des Verwaltungsrats führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, ein anderes Mitglied.
Vertretung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen	Der Verwaltungsrat kann alle oder einen Teil der von ihm mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu den Sitzungen einladen; diese Personen haben beratende Stimme.
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.
Stimmgleichheit	Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Zirkulationsbeschluss	Beschlüsse können auf dem Zirkularweg schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats.
Protokoll	Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

### C. Human Resources Ausschuss

#### Art. 24

Mitgliederzahl

Der Human Resources Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats.



Konstituierung	Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.
Reglement	Der Verwaltungsrat erlässt in den Schranken des Gesetzes und dieser Statuten ein Reglement über die Organisation des Human Resources Ausschusses.

**Art. 25**

Amtsdauer, Wiederwählbarkeit	Die Mitglieder des Human Resources Ausschusses werden von der Generalversammlung jährlich für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied des Human Resources Ausschusses einzeln. Bei Vakanzen im Human Resources Ausschuss, die zu einer Unterschreitung der Mindestanzahl von drei Mitgliedern führen, bezeichnet der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer.
---------------------------------	---

**Art. 26**

Befugnisse	Der Human Resources Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie der Gesellschaft und der Leistungsziele und bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.
Regelung der Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen	Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Human Resources Ausschuss, gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder alleine, Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung unterbreitet, und für welche Funktionen er im Rahmen dieser Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen festsetzt.
Weitere Befugnisse und Pflichten	Der Verwaltungsrat kann dem Human Resources Ausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

**D. Revisionsstelle****Art. 27**

Zusammensetzung	Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle im Sinne von Artikel 727 ff. OR. Die Revisionsstelle muss von der Gesellschaft unabhängig sein.
Befugnisse und Pflichten	Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Gesellschaft, die Konzernrechnung sowie den Vergütungsbericht, und erstattet dem Verwaltungsrat und der



Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie hat die im Gesetz festgehaltenen Befugnisse und Pflichten.

#### IV. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

##### Art. 28

Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:

1. den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die folgende Amtsperiode;
2. den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli des Jahres der ordentlichen Generalversammlung bis zum 30. Juni des folgenden Jahres;
3. den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Weiteres Verfahren im Falle eines ablehnenden Aktionärsentscheids

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge der Generalversammlung zur Genehmigung.

Ausrichtung von Vergütung vor Genehmigung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.

Konsultativabstimmung zum Vergütungsbericht

Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.



**Art. 29**

Zusatzbetrag bei Wechseln in der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer von der Generalversammlung bereits genehmigten Vergütungsperiode in die Geschäftsleitung eintritt, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf 40% der zuletzt von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbeträge der fixen und variablen Vergütungen der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode und Mitglied nicht übersteigen.

**Art. 30**

Allgemeine Vergütungsprinzipien

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.

Leistungsziele

Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Ziele der Oerlikon Gruppe oder bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Human Resources Ausschuss legen die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

Arten der Vergütung

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Finanzinstrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Human Resources Ausschuss legen Zuteilungs-, *vesting*-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses *vesting*- oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Human Resources Ausschuss können dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können, berücksichtigen. Die Gesellschaft kann die auszugebenden oder auszuliefernden Aktien, soweit verfügbar, in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung oder durch Verwendung von auf dem Markt erworbenen eigenen Aktien bereitstellen.

Ausrichtung

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.



## V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

### Art. 31

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats	Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung	Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.
Beendigung	Mitglieder der Geschäftsleitung, die einer Kündigungsfrist unterliegen, können von ihrer Arbeitspflicht befreit werden. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Aufhebungsvereinbarungen abschliessen.
Konkurrenzverbote	Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags für eine Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die zuletzt an dieses Mitglied der Geschäftsleitung ausbezahlte jährliche Vergütung nicht übersteigen und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.

## VI. Mandate ausserhalb der Gesellschaft

### Art. 32

Höchstzahl an Mandaten	Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn zusätzliche Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen sein können.
Ausgenommene Mandate	Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkung: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mandate in inaktiven Gesellschaften und in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;</li> </ul>



- b. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Mandate in verbundenen Unternehmen  
Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

## VII. Jahresrechnung, Gewinnverwendung

### Art. 33

Abschlussstermin Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Rechnungslegung Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang sowie die Konzernrechnung wird nach den gesetzlichen Vorschriften und nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

### Art. 34

Gewinnverwendung Über den ausgewiesenen Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Artikel 671 ff OR.

## VIII. Auflösung, Liquidation

### Art. 35

Auflösung, Liquidation, Fusion Die Generalversammlung kann jederzeit Auflösung und Liquidation oder Fusion mit einer anderen Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen.

Unter Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation; er kann dabei Aktiven freihändig veräussern.

## IX. Bekanntmachungen

### Art. 36

Publikationsorgan Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweiz. Handelsamtsblatt; der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.



Mitteilungen an  
Namenaktionäre

Mitteilungen an Namenaktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

## X. Gerichtsstand

### Art. 37

Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft.

Genehmigt durch die Generalversammlung/den Verwaltungsrat am

17. Mai 1973	(Generalversammlung)
22. Juni 1973	(Generalversammlung)
24. Juni 1975	(Generalversammlung)
07. Juni 1977	(Generalversammlung)
24. Oktober 1977	(Generalversammlung)
14. Juni 1978	(Generalversammlung)
14. Juni 1979	(Generalversammlung)
19. Juni 1980	(Generalversammlung)
17. Juni 1981	(Generalversammlung)
06. Juni 1991	(Generalversammlung)
08. Juni 1993	(Generalversammlung)
24. Mai 1994	(Generalversammlung)
24. März 1995	(Verwaltungsrat)
27. Mai 1997	(Generalversammlung)
13. März 1998	(Verwaltungsrat)
12. März 1999	(Verwaltungsrat)
10. März 2000	(Verwaltungsrat)
04. Mai 2000	(Generalversammlung)
07. Mai 2002	(Generalversammlung)
07. Oktober 2003	(Verwaltungsrat)
01. Juni 2004	(Verwaltungsrat)
23. Mai 2006	(Generalversammlung)
13. Mai 2008	(Generalversammlung)
12. Mai 2009	(Generalversammlung)
18. Mai 2010	(Generalversammlung)
08. Juni 2010	(Verwaltungsrat)
06. März 2012	(Verwaltungsrat)
04. März 2013	(Verwaltungsrat)



13. Februar 2014	(Verwaltungsrat)
15. April 2014	(Generalversammlung)
23. Februar 2015	(Verwaltungsrat)
22. Januar 2016	(Verwaltungsrat)
21. März 2023	(Generalversammlung)

Luzern, 21. März 2023

### Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern bescheinigt, dass die vorstehenden Statuten der OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon denjenigen Statuten entsprechen, welche anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 21. März 2023 bezüglich Art. 4 – 8, 12 – 16, 18, 19, 36, 20 Abs. 1, 22 Abs. 2 und 3, 23 Abs. 6, 28 Abs. 4 (eingefügt), 29, 31 Abs. 4 und 32 Abs. 1 geändert wurden und im Übrigen den bisher geltenden Statuten der Gesellschaft entsprechen. Die Statuten umfassen 17 Seiten inkl. Beglaubigung.

Luzern, 21. März 2023

Der Notar

Ordnungsnummer: 24/2023  
Ausfertigung: 4 Ex.

